

## **Zusammenarbeit von Feuerwehr und Forstbehörden bei Waldbränden**

### **RdErl. des MULE vom 22.1.2019 – 52.2-64540**

– Im Einvernehmen mit dem MI –

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.2.2016 (GVBl. LSA S. 77) in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2 Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.7.2017 (GVBl. LSA S. 133), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.3 Waldbrandschutzverordnung vom 30.12.1996 (GVBl. LSA 1997 S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.3.2017 (GVBl. LSA S. 57), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.4 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (GVBl. LSA S. 406), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **2. Verfahren**

- 2.1 Im Falle eines Waldbrandes informiert die Leitstelle des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nach Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich das Landeszentrum Wald. Das Landeszentrum Wald unterrichtet unverzüglich die gemäß § 4 LWaldG betroffenen Waldbesitzer über das Brandereignis sowie über mögliche Obhutspflichten zur Durchführung von Waldbrandnachsorgemaßnahmen gemäß § 5 der Waldbrandschutzverordnung und gemäß § 8 SOG LSA.
- 2.2 Die Feuerwehr wird bei der Bekämpfung größerer Waldbrandereignisse sowie bei Bränden in Waldgebieten mit Gefahren für den Wald auf Anforderung durch ortskundiges ingenieurtechnisches Personal aus dem Landeszentrum Wald fachlich beraten.

2.3 Nach Abschluss der Brandbekämpfung unterrichtet der Einsatzleiter oder die Leitstelle unverzüglich das Landeszentrum Wald.

2.4 Das Landeszentrum Wald informiert den Waldbesitzer über den Abschluss der Maßnahmen zur Brandbekämpfung sowie die dem Waldbesitzer obliegenden Obhutspflichten zur Beobachtung und Überwachung der abgelöschten Waldbrandstelle.

2.5 Soweit nach Einschätzung der Feuerwehr aufgrund der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls nicht auszuschließen ist, dass an der abgelöschten Brandstelle erneut ein Brand entstehen kann und die Aufstellung einer Brandwache für erforderlich erachtet wird, ist das Landeszentrum Wald hierüber zu informieren. Dieses entscheidet in Abstimmung mit der Feuerwehr über die Anordnung oder Durchführung von notwendigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 5 der Waldbrandschutzverordnung gegenüber dem Waldbesitzer, insbesondere über dessen Verpflichtung zur Aufstellung und die Dauer einer Brandwache. Bei Nichterreichbarkeit des Waldbesitzers oder nicht zeitnah möglichen Sicherungsmaßnahmen durch den Waldbesitzer veranlasst das Landeszentrum Wald die notwendigen Maßnahmen.

### **3. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **4. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landeszentrum Wald  
den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt  
das Landesverwaltungsamt  
die Einheits- und Verbandsgemeinden  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge